



Unsere Schulregeln in Kürze

Dieses Dokument ist als Leitfaden zu verstehen. Es ersetzt nicht die Hausordnung!

1. Ich bin Lehrling **und** Schüler
 - Ich arbeite in einem Betrieb und gehe zur Berufsschule um eine vollständige und gute Ausbildung in meinem Beruf zu erhalten

2. Ich wende stets die Grundregeln des Respekts und der Toleranz an
 - Ich verhalte mich höflich und ruhig gegenüber allen Personen in der Schulgemeinschaft
 - Ich suche keinen Streit und verhalte mich diszipliniert, provoziere, beleidige oder verletze niemanden, nicht durch Worte oder Taten und auch nicht durch mein äußeres Erscheinungsbild.
 - Das Rauchen im Gebäude ist strikt untersagt.
 - Schuleigenes Unterrichtsmaterial (PC, Tablets, Maschinen usw.) darf ich nur mit Erlaubnis der Lehrperson benutzen.
 - Das Beschädigen und Beschriften von Schulmaterial untersagt. Bei Nichtbeachten muss ich zum Neuwert erstatten.
 - Ich störe auf keinen Fall den Unterricht.

3. Anordnungen der Lehrpersonen
 - Sie sind grundsätzlich zu befolgen. Die Direktion behält sich ein Einschreiten jederzeit vor.

4. Soziale Netzwerk- und Kommunikationsmittel
 - Es ist strikt untersagt, anhand von Schriftstücken, einer Internetseite oder über soziale Netzwerke die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Menschenwürde oder die Gefühle der Mitmenschen zu verletzen.
 - Ich respektiere in jeder Weise den Ruf, die Privatsphäre und das Recht am Bild Dritter.

5. Handy und sonstige elektronische Geräte
 - Sie sind während der Unterrichtszeit auszuschalten. Geräte, die in irgendeiner Form den Unterricht stören, werden beschlagnahmt.

6. Ich Sorge für Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit

7. Verspätungen und Abwesenheiten
 - Ich bin immer bemüht meine Termine einzuhalten.
 - Die Unterrichtszeiten sind der Hausordnung zu entnehmen. Wer sich verspätet, meldet sich bei den Sozialpädagogen. Bei der dritten Verspätung innerhalb eines Schuljahres wird der Lehrling zum Betrieb geschickt. Diese Abwesenheit wird als unentschuldigt vermerkt.
 - Bei Abwesenheit sind die Sozialpädagogen des ZAWM (+32 (0)80 420 986) grundsätzlich telefonisch zu unterrichten. Beim nächsten Schulbesuch legt der Lehrling eine Krankschreibung oder eine andere Rechtfertigung für sein Fehlen vor.
 - **Wenn der Lehrling eine Klassenarbeit versäumt hat, so ist ein Nachschreiben binnen 14 Tagen nur möglich**, wenn er eine der Arbeitsgesetzgebung entsprechende Entschuldigung vorweisen kann. Die Initiative hierzu geht vom Lehrling aus, indem er sich bei den Lehrpersonen und/oder Sozialpädagogen informiert. Gleiches gilt für den Erhalt von während der Abwesenheit verteiltem Unterrichtsmaterial.
 - Fahrschulstunden und –prüfungen sowie Besuche beim Haus- oder Zahnarzt lege ich immer außerhalb der Unterrichtsstunden.

8. Verlassen des Schulgeländes
 - Muss der Lehrling während der Schulzeit (inkl. Pausen!) das Schulgelände aus einem triftigen Grund verlassen, so ist er verpflichtet, hierzu die Erlaubnis der Sozialpädagogen einzuholen. Ein Verlassen des Schulgeländes wegen Krankheit ist ebenfalls nur mit Erlaubnis der Sozialpädagogen möglich.
9. Arbeitsfähigkeit
 - Der Konsum von Alkohol und Drogen jeder Art wird ebenso wie das trunkene Erscheinen zum Unterricht nicht akzeptiert.
 - Im Falle eines Unfalls in der Schule oder auf dem Schulweg muss der Lehrling umgehend seinen Ausbilder informieren.
10. Kleidung
 - Zum Unterricht erscheinen die Lehrlinge in gängiger Straßenkleidung. Weder Arbeits- noch „Strandkleidung“ sind akzeptabel.
11. Arbeitsmaterial
 - Für jeden Unterricht ist das benötigte Material mitzuführen.
12. Essen und Trinken
 - Das Essen in den Klassen ist untersagt. Getrunken werden darf ausschließlich Wasser und dies nur mit Erlaubnis der Lehrperson.
13. Toilettenbesuch
 - Der Toilettenbesuch ist während des Unterrichts untersagt, im Stundenwechsel mit Erlaubnis der Lehrperson hingegen gestattet.
14. Stundenpläne
 - Alle Stundenpläne sind auf der Internetseite des ZAWM St.Vith einzusehen und herunterzuladen.
15. Zeugnisverteilung
 - Das Zeugnis zum Schuljahresende muss ich persönlich abholen und den Erhalt per Unterschrift bestätigen.
 - Wichtig! Bei evtl. Einsprüchen zählt der Beginn der 14tägigen Einspruchsfrist ab dem Tag der Zeugnisvergabe. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist ist ausgeschlossen.

Für weitere Informationen stehen die Sozialpädagogen zur Verfügung.

ZAWM St.Vith, Luxemburger Str. 2a , 4780 St.Vith, Tel.+32 (0)80 227 312 oder 420 986

www.weitermitbildung.be